

net worden ist, daß derartige jüdische Vornamen wieder geändert werden können und entsprechende Randvermerke in den Personenstandsbüchern von Amts wegen zu löschen sind (vgl. Baden: VO v. 17.12. 47 — RegBl. 48 S. 10; Bremen: VO v. 14.1. 48 — GesBl. S. 19 mit Durchf.-Anordnung vom 10.4.48 — GesBl. S. 55; Bayern: VO v. 29.1.48 — GVOBl. S. 15; Hessen: VO v.5.2.48 — GVOBl. S. 19).

Nur zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Gesetz Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, das den Versuch unternimmt, die vermögensrechtliche Wiedergutmachung zu regeln (vgl. Beilage Nr. 9 zum Hess. Ges. u. VOBl. v. 18.12.47 S. 113 ff.).

Britische Zone

Auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege ist zunächst hervorzuheben die VO des Zentral-Justizamts zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts vom 27.1.1948 (VOBl. S. 13), die zahlreiche Änderungen des GVG und der ZPO brachte, von denen folgende hervorgehoben werden sollen: § 10 GVG wurde dahin abgeändert, daß bei den AGen und LGen als Hilfsrichter verwendet werden kann, wer zum Richteramt befähigt ist. § 23 Nr. 1 GVG wurde dem durch die Kontrollratsgesetzgebung bereits geschaffenen Rechtszustand angeglichen, indem die Zuständigkeitsgrenze des AG für vermögensrechtliche Ansprüche auf 2000.— RM festgelegt wurde. Die §§ 63 ff. GVG wurden wieder in der früheren Fassung hergestellt, nach der die maßgeblichen Geschäfte der Justizverwaltung dem Präsidium zustehen. Auch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Besetzung der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen wurden wieder in der früheren Fassung hergestellt. Die Bestimmungen der ZPO über das Verfahren bei der Ablehnung von Richtern (§§ 45 ff.) erhielten ebenfalls wieder die alte Fassung, nach der über Ablehnungsgesuche die Gerichte entscheiden. Neu eingefügt wurde § 91a ZPO, wonach in Anlehnung an den praktisch geübten Rechtszustand bei Erledigung der Hauptsache die Kostenentscheidung nach billigem Ermessen des Gerichts durch Beschluß ergehen kann. Von den Änderungen der Zustellungsvorschriften ist hervorzuheben, daß die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wieder für zulässig erklärt würde. Nach der neuen Fassung des § 567 Abs. 2 ZPO ist die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50.— RM übersteigt. Entscheidungen des LG über die Prozeßkosten unterliegen nach § 568 Abs. 3 nicht der weiteren Beschwerde, die im übrigen nach § 568 Abs. 2 nur zulässig ist, soweit ein neuer selbständiger Beschwerdegrund gegeben ist. Nach der neuen Fassung des § 614a ZPO kann die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils mit der Folge zurückgenommen werden, daß ein bereits ergangenes Urteil wirkungslos wird, ohne daß es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Die Vorfändung (§ 845 ZPO) wurde wieder für zulässig erklärt. Die VO enthält noch weitere Abänderungen der ZPO wie auch des RFGG und der Kostengesetze, die sämtlich dadurch bedingt sind, daß ein großer Teil der auf diesen Gebieten seit 1935 ergangenen Vereinfachungsvorschriften durch Art. 6 II Ziff. 2 der VO aufgehoben worden ist.

Die Geltung der bereits in den früheren Berichten (NJ 1947 S. 68 ff. und 257 ff.) erwähnte VO über die Aussetzung gerichtlicher Verfahren ist durch die 6. VerlängerungsVO vom 20.2.1948 (VOBl. S. 45) bis zum 31.12.1948 verlängert worden.

Der Oberste Gerichtshof für die britische Zone, der durch die VO Nr. 98 der Militärregierung begründet worden ist (vgl. NJ 1947 S. 261), muß seine Tätigkeit nach der AusführungsVO vom 6. 2.1948 (VOBl. S. 40) am 9. 2.1948 begonnen haben, da die Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts der VO vom 17.11.1947 mit diesem Tage in Kraft gesetzt worden sind. *22

6) Für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein durch VO des Zentraljustizamts vom 9. 7.1948 (VOBl. S. 209) auf den

Durch VO vom 12.7.1948 (VOBl. S. 215) wurde das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgehoben.

Durch eine VO vom 27.4.1948 (VOBl. S. 109) ist beim Zentral-Justizamt ein Zentralprüfungsamt für die britische Zone errichtet worden, dem die Aufsicht über die Durchführung der großen juristischen Staatsprüfung im Bereich der britischen Zone übertragen worden ist.

Die Altersgrenze für Richter ist durch eine VO vom 30.3.1948 (VOBl. S.73) auf das Ende des 68. Lebensjahres festgesetzt worden. Mit diesem Alter treten die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, soweit die Altersgrenze nicht durch Einzelentscheidung hinausgeschoben wird, in den Ruhestand.

Das Inkrafttreten der wesentlichen Vorschriften der VO zur Wiedereinführung von Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege (vgl. NJ 1947 S. 258) ist durch VO vom 9.2.1948 (VOBl. S. 42) für den Bereich des Landes Hamburg auf dem 1.3.1948 und durch eine weitere VO vom 15.4. 1948 (VOBl. S. 100) für den Bereich des Landes Niedersachsen, mit Ausnahme des LGBezirks Stade, auf den 15. 5. 1948 festgesetzt worden⁶⁾.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung i. d. F. der allgemeinen Anweisung der Richter Nr. 2 sind durch eine VO zur Änderung der Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Strafrechtspflege vom 9. 2. 1948 (VOBl. S. 41) dahin abgeändert, daß über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern wieder wie früher die Gerichte entscheiden.

Auf strafrechtlichem Gebiet ist noch zu erwähnen die VO vom 8. 4. 1948 über die Eintragung von Verurteilungen durch Gerichte der Besatzungsbehörden in das Strafregister (VOBl. S. 99), nach der Mitteilungen über solche Verurteilungen in das Strafregister aufzunehmen sind und die einschlägigen deutschen Gesetze auf sie entsprechende Anwendung finden.

Nur für Schleswig-Holstein gilt eine VO der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Ausführung des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 16. 7. 1947 (GVOBl. S. 16), nach der für einen besonderen Kreis von Personen bei dem Verdacht einer Geschlechtskrankheit eine ärztliche Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten angeordnet werden kann.

Auf dem Gebiete des Zivilrechts erging noch die VO des Zentral-Justizamts über die Annahme an Kindes Statt vom 12. 3.1948 (VOBl. S. 71), nach der die §§ 1754 und 1770 BGB unter Aufhebung des Art. V des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften vom 12.4.1938 und der zu ihnen ergangenen Ausführungsvorschriften abgeändert wurden. Hiernach ist die Bestätigung des Adoptionsvertrages nur noch zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis für die Annahme an Kindes Statt fehlt oder wenn begründete Zweifel daran bestehen, das durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll.

Schließlich erging noch eine Verordnung des Zentral-Justizamts über Vornamen und die Berichtigung von Eintragungen in den Personenstandsbüchern vom 16.2.1948 (VOBl. S. 43), nach der der gesetzliche Vertreter eines Kindes, das in der Zeit zwischen dem 17. 8.1938 und dem 8. 5.1945 einen Vornamen erhalten hat, der in den Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.8.1938 (RGBl. I S. 1044) aufgeführt ist, diesem durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bis zum 31.12.1949 einen anderen Vornamen beilegen kann. Nach § 7 der VO sind Eintragungen der rassistischen Einordnung im Familienbuch von Amts wegen zu löschen.

Durch VO vom 14. 6.1948 wurde für Personen, die infolge Teilnahme am letzten Kriege oder nach dem 1. 7.1944 in Zusammenhang mit Kriegseignissen oder -zuständen verschollen sind, der Beginn der Frist des § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes auf den 1. 7.1948 festgesetzt.